

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:304214-2019:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Coesfeld: Öffentlicher Verkehr (Straße)  
2019/S 124-304214**

**Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge**

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Die zuständigen Behörden können beschließen, diese Informationen nicht zu veröffentlichen, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 50000 km aufweist.

**Abschnitt I: Zuständige Behörde**

**I.1) Name und Adressen**

Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Warendorf, Kreis Steinfurt  
Coesfeld, Borken, Warendorf, Steinfurt

Deutschland

Kontaktstelle(n): ZVM – Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland Fachbereich Bus, Herr Armin Hilger

Telefon: +49 251413444

E-Mail: [a.hilger@zvmbus.info](mailto:a.hilger@zvmbus.info)

Fax: +49 251413449

NUTS-Code: DEA3

**I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden**

**I.3) Kommunikation**

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

**I.4) Art der zuständigen Behörde**

Regional- oder Kommunalbehörde

**Abschnitt II: Gegenstand**

**II.1) Umfang der Beschaffung**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen in den Linienbündeln Borken1, Coesfeld1, Warendorf1 und Steinfurt Teilnetz RVM und auf weiteren Linien

**II.1.2) CPV-Code Hauptteil**

60112000

**II.1.3) Art des Auftrags**

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Sonstige Beförderungsdienste

**II.2) Beschreibung**

**II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)**

**II.2.3) Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEA34

NUTS-Code: DEA35  
NUTS-Code: DEA37  
NUTS-Code: DEA38  
NUTS-Code: DEA33  
NUTS-Code: DEA36  
NUTS-Code: DEA42  
NUTS-Code: DEA54  
NUTS-Code: DEA5C  
NUTS-Code: DEA5B  
NUTS-Code: DE944  
NUTS-Code: DE94E  
NUTS-Code: NL22  
NUTS-Code: NL21

Hauptort der Ausführung:

Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf mit ausbrechenden Linienabschnitten in die umliegenden Gebietskörperschaften.

#### II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf (Münsterlandkreise) beabsichtigen als Aufgabenträger und zuständige Behörden nach § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 8a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Art. 2 lit. c) VO (EG) Nr. 1370/2007, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über öffentliche Personenverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 PBefG zu erteilen. Gegenstand des beabsichtigten ÖDA sind sämtliche gegenwärtige und künftige öffentliche Personenverkehrsdienste der Linienbündel Borken 1, Coesfeld 1, Warendorf 1 und Steinfurt „Teilnetz RVM" sowie auf weiteren Linien. Die zum Betriebsbeginn (siehe Abschnitt II.2.7) umfassten Verkehrsdienste sind im Ergänzenden Dokument (siehe Abschnitt VI.1, D) beschrieben. Die beabsichtigte Vergabe betrifft das gesamte von den vorgenannten Verkehrsdiensten abgedeckte Bediengebiet in den Münsterlandkreisen sowie bei ausbrechenden Linienabschnitten in den benachbarten Gebietskörperschaften. Der ÖDA bezieht sich hierbei auf Verkehrsdienste des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Sinne von § 8 PBefG unabhängig von der Ausgestaltung der Bedienform im Einzelnen (insbesondere Linienverkehr i. S. v. §§ 42, 43 PBefG und flexible Bedienformen ggf. auch i. S. v. § 46 i. V. m. § 2 Abs. 6 oder 7 PBefG). Dem Betreiber wird für das vorstehend beschriebene Bediengebiet ein ausschließliches Recht in den Grenzen von § 8a Abs. 8 PBefG erteilt.

Der ÖDA wird Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb des im ÖDA bestimmten Rahmens an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse oder finanzielle Rahmenbedingungen und an die Nahverkehrspläne der Münsterlandkreise in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie an andere veränderte Umstände (wie z. B. technische Entwicklungen, Belange des Umwelt- und Klimaschutzes, Einführung von weiteren öffentlichen Verkehrsmitteln) anzupassen ist. Die Änderungsmöglichkeiten beziehen sich auf Art und Umfang sowie Qualität der Verkehrsdienste und der Beförderungstarife. Dadurch können sich Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der o. g. Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots, hinsichtlich der Form der Bedienung (regulärer Linienbetrieb oder flexible Bedienungsformen) oder hinsichtlich weiterer Aspekte wie z. B. Fahrzeug- und anderer Qualitätsstandards ergeben. Demzufolge können sich die o. g. Linien ändern, neue Linien hinzukommen oder heutige Linien wegfallen. Die vom ÖDA erfasste Verkehrsmenge kann sich dabei reduzieren oder erweitern.

Die Münsterlandkreise kommen mit dieser Information der Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 nach.

Bezüglich der Einlegung von Rechtsbehelfen/Nachprüfungsverfahren wird auf das Ergänzende Dokument (siehe Abschnitt VI.1, D) verwiesen.

Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

#### II.2.7) **Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 01/01/2021

Laufzeit in Monaten: 120

#### **Abschnitt IV: Verfahren**

##### IV.1) **Verfahrensart**

Direkte Vergabe an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

#### **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

##### VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

A) Hinweis zum Verfahren nach Abschnitt IV

Die Vergabe ist als Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB beabsichtigt. Soweit in Abschnitt IV als Verfahrensart „Direkte Vergabe an einen internen Betreiber (Art. 5 Abs. 2)“ angegeben ist, erfolgt dies ausschließlich deshalb, weil die Angabe der Verfahrensart „Inhouse-Vergabe“ technisch nicht möglich ist.

B) Hinweis auf die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge gem. § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr i.S.d. § 8 Abs. 4 S. 2 PBefG ist innerhalb der 3-Monats-Frist nach § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG zu stellen. Diese Frist wird durch diese Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Vergabe umfassten Linienverkehre (siehe Abschnitt II.2.4) ausgelöst. Der Betrieb der o. g. Linien ist zu dem in Abschnitt II.2.7 genannten Betriebsbeginn aufzunehmen. Nach der Rechtsprechung zählt die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen i.S.d. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG. Bestehen aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel daran, dass der eigenwirtschaftliche Antragsteller wegen fehlender Kostendeckung die Verkehrsdienste nicht während der gesamten Laufzeit der beantragten Genehmigung in dem dem Genehmigungsantrag zugrundeliegenden Umfang betreiben kann, darf dem Antragsteller die Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG nicht erteilt werden. Es obliegt dem Antragsteller, diese Zweifel an der Dauerhaftigkeit auszuräumen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Münsterlandkreise ihre „Allgemeinen Vorschriften für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ aufgehoben haben; die § 11a-Mittel tragen somit nicht zur Kostendeckung eigenwirtschaftlicher Verkehre bei.

Die Erbringung der von der beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehrsdienste war bislang nicht kostendeckend möglich. Die Münsterlandkreise gehen aus sachlichen Gründen davon aus, dass ein kostendeckender Betrieb nach objektiven Maßstäben auch künftig nicht zuverlässig unter Einhaltung der Anforderungen der Münsterlandkreise möglich ist. Aus Sicht der Münsterlandkreise bestehen daher begründete Zweifel daran, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb der Verkehrsdienste dauerhaft gesichert wäre.

C) Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der in Abschnitt II.2.4 genannten Verkehrsdienste ist gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG als Gesamtleistung beabsichtigt.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

D) Anforderungen an die Verkehrsdienste

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG werden mit dem beabsichtigten ÖDA Anforderungen an die umfassten Verkehrsdienste hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt. Diese mit dem ÖDA verbundenen Anforderungen sind in dem Ergänzenden Dokument der Münsterlandkreise (einschließlich

Anlagen) zu dieser Vorinformation angegeben; darüber hinaus ergeben sich solche Anforderungen aus den jeweils geltenden Nahverkehrsplänen der Münsterlandkreise.

Das Ergänzende Dokument (einschließlich seiner Anlagen) steht als Download unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.bus-und-bahn-im-muensterland.de/de/zvm/zvm-bus/bekanntmachungen.php>

Das Ergänzende Dokument sowie die jeweils geltenden Nahverkehrspläne der Münsterlandkreise enthalten verbindliche Anforderungen i. S. v. § 13 Abs. 2a PBefG. Diese sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a PBefG ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge bzw. führen zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit (s. o.) auch voraussetzt, dass die in dieser Vorabbekanntmachung angegebenen Anforderungen einschließlich der in dem Ergänzenden Dokument angegebenen Anforderungen als Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zugesichert werden.

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
26/06/2019